

BMW Referentenentwurf Vergabetransformationspaket

Stand: 30.09.2024

Aufstellung der wesentlichen vorgesehenen Maßnahmen des Vergabetransformationspakets:

Bearbeitungsstand: 10.10.2024

1. Maßnahmen zur Vereinfachung und zum Abbau von Bürokratie

Maßnahme	Konkretisierung	Norm
Flexibilisierung des Grundsatzes der Vergabe nach Losen	Zusammenfassung mehrerer Teil- oder Fachlose, wenn wirtschaftliche, technische oder zeitliche Gründe dieses rechtfertigen. Aufgeführt nun auch „zeitliche“ Gründe sowie Abschwächung von „erfordern“ (bisher) auf „rechtfertigen“ (neu).	§ 97 Abs. 4 GWB § 22 Abs. 1 UVgO
Erleichterungen in der öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit	<ul style="list-style-type: none"> ► Erweiterung des Kreises der kontrollierenden juristischen Personen ► Definition einer Betrauung mit Aufgaben des Auftraggebers ► Ausnahme für sonstige Formen öffentlich-rechtlicher Zusammenarbeit 	§ 108 Abs. 4 GWB § 108 Abs. 7 GWB § 108 Abs. 10 GWB
Vereinfachungen in der Leistungsbeschreibung	Der Begriff „erschöpfend“ entfällt. Neu: Die Leistungsbeschreibung ist so eindeutig wie möglich zu beschreiben.	§ 121 Abs. 1 GWB § 23 UVgO
Vereinfachungen bezüglich der Eignungskriterien und Nachweispflichten	<ul style="list-style-type: none"> ► Stärkung des Grundsatzes der Eigenerklärungen sowie Anpassungen hinsichtlich Eignungskriterien und Nachweise. Über Eigenerklärungen hinaus gehende Unterlagen sollen nur von „aussichtsreichen“ Bewerbern oder Bieter verlangt werden. ► Vereinfachter Wertungsvorgang als Regelfall bei offenen Verfahren: Bei offenen Verfahren führt der öffentliche Auftraggeber die Angebotsprüfung vor der Eignungsprüfung durch. Ein Abweichen hiervon ist möglich, soweit ein erhöhter Aufwand oder sonstige verfahrensbezogene Gründe entgegenstehen. Eine Begründung für die Abweichung ist nicht erforderlich. Bei Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb führt der Auftraggeber die Angebotsprüfung vor der Eignungsprüfung durch. 	§ 122 GWB § 48 VgV §§ 33, 35 UVgO § 42 Abs. 4 VgV § 31 Abs. 4 UVgO

	<p>► Keine Eignungsprüfung, wenn die Eignung innerhalb des vergangenen Jahres bei vergleichbaren Aufträgen festgestellt wurde.</p> <p>Wurde die Eignung eines Unternehmens innerhalb eines Jahres vor der Auftragsbekanntmachung bei einem hinsichtlich der Eignungsanforderungen vergleichbaren Auftrag vom Auftraggeber festgestellt, kann dieser bei Vergabeverfahren ohne Teilnahmewettbewerb auf eine Vorlage der Unterlagen des entsprechenden Unternehmens verzichten.</p>	§ 35 Abs. 5 UVgO
Mehr Rechtssicherheit u.a. zur Vervollständigung von Vergabeunterlagen	Klarstellung, dass sich der Umfang der Vergabeunterlagen (und deren Vollständigkeit) nach der Definition in § 29 VgV, § 21 UVgO richtet.	§ 41 Abs. 1 VgV § 29 Abs. 1 UVgO
Nachforderung von Unterlagen	<p>Grundsätzliche Möglichkeit von Bewerbern oder Bieter, unter Einhaltung der Grundsätze der Gleichbehandlung fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen zu übermitteln, zu ergänzen, zu erläutern oder zu vervollständigen (kein Unterschied mehr zwischen „unternehmensbezogenen“ und „leistungsbezogenen“ Unterlagen).</p> <p>Die Möglichkeit des Verzichts auf Nachforderung von Unterlagen entfällt.</p>	§ 56 Abs. 2 VgV § 41 Abs. 2 UVgO
Höhere EU-Schwellenwerte für Bundesoberbehörden	<p>Der Schwellenwert § 106 GWB für zentrale Regierungsbehörden ist vom Bundeskanzleramt und den Bundesministerien anzuwenden.</p> <p>Die bisherige Anwendungsverpflichtung für obere Bundesbehörden und vergleichbare Bundeseinrichtungen entfällt.</p>	§ 106 GWB
Absehen von der Unwirksamkeit des Zuschlags bei rechtswidrigen De-Facto-Vergaben in Abwägung mit zwingenden Gründen eines Allgemeininteresses	Auf Antrag des Auftraggebers oder von Amts wegen kann ein Vertrag nicht als von Anfang an unwirksam erachtet werden, wenn nach Prüfung aller maßgeblichen Gesichtspunkte zwingende Gründe eines Allgemeininteresses es ausnahmsweise rechtfertigen, die Wirkung des Vertrages zu erhalten. In Fällen des Satzes 1 hat die Vergabekammer oder das Beschwerdegericht alternative Sanktionen zur Feststellung der Unwirksamkeit zu erlassen. Diese müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Sie umfassen die Verhängung einer Geldsanktion gegen den Auftraggeber oder die Verkürzung der Laufzeit des Vertrages.	§ 135 Abs. 4 GWB
Vereinfachung des Nachprüfungsverfahrens u.a. durch Beschränkung	Möglichkeit der Vergabekammern, Entscheidungen dem Vorsitzenden oder dem Beisitzer zu übertragen. Der Vorsitzende oder der hauptamtliche Beisitzer trifft	§§ 157, 162 f., 167 und 169 GWB

des Erfordernisses von Kammerentscheidungen	<p>Verfahrensentscheidungen einschließlich verfahrensleitender Verfügungen. Die Vergabekammern können Einzelheiten in einer Geschäftsordnung regeln.</p> <p>Der Vorsitzende oder der hauptamtliche Beisitzer treffen ebenfalls die Entscheidung über die Beiladung von Verfahrensbeteiligten sowie über mögliche Fristverlängerungen. Die Fristverlängerung ist auf einmalig 2 Wochen beschränkt.</p> <p>Die Zuständigkeit der Information über den Antrag auf Nachprüfung geht von der Vergabekammer auf den Vorsitzenden bzw. hauptamtlichen Beisitzer über.</p>	
Weitergehende Maßnahmen zur Vereinfachung der Unterschwellenvergabe	<p>Die Maßnahmen zur Vereinfachung der Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich ergeben sich aus einem parallelen Prozess über eine Neufassung der UVgO</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Substantielle Erhöhung der allgemeinen Direktauftragswertgrenze auf 15.000 € ohne USt 	§ 14 UVgO
	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Möglichkeit der Vergabe von Direktaufträgen auf Online-Marktplätzen bis zu einem Auftragswert von 50.000 € ohne USt (siehe auch Maßnahmen zur Beschleunigung und Digitalisierung) 	§ 14 a UVgO
	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Möglichkeit der erleichterten Vergabe von Aufträgen für Leistungen, die innovative Lösungen umfassen, bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 100.000 € ohne USt. Die Möglichkeit ist auf Unternehmen beschränkt, deren Gründung im Zeitpunkt des Vertragsschlusses höchstens 8 Jahre zurückliegt, weniger als 250 Personen beschäftigt und der Jahresumsatz höchstens 50 Mio. € oder die Bilanzsumme weniger als 43 Mio. € beträgt oder die Geschäftstätigkeit auf soziale, ökologische oder gemeinwohlorientierte Ziele ausgerichtet ist, Gewinne reinvestiert und die Organisationsstruktur oder Eigentumsverhältnisse auf den Prinzipien der Mitbestimmung oder Mitarbeiterbeteiligung basieren oder auf soziale Gerechtigkeit ausgerichtet sind. 	§ 14 b UVgO
	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Schaffung eines rechtssicheren Krisenvergaberechts 	§ 14 c UVgO

	<p>Hierunter fallen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschehen, für die der Katastrophenfall ausgerufen wurde, - Naturkatastrophen in bedeutendem Ausmaß, - Pandemien, - flächendeckende Unterbrechungen der Energieversorgung, - Chemie- oder Reaktorunfälle in bedeutendem Ausmaß, - außergewöhnliche Bedrohungen wie bewaffnete Konflikte, Kriege, Terrorismus oder Cyberangriffe besonderen Ausmaßes, oder - die Gefährdung der Unterbringung und Versorgung einer Vielzahl von Menschen. 	
	<p>► Freie Wahl der Verfahrenswahl für Vergaben mit Teilnahmewettbewerb</p> <ul style="list-style-type: none"> - Öffentliche Ausschreibung - Beschränkte Ausschreibung mit TW - Verhandlungsvergabe mit TW 	§ 8 Abs. 2 UVgO
	<p>► Festsetzung einer Wertgrenze für eine Beschränkte Ausschreibung ohne TW auf einen geschätzten Auftragswert bis zu 100.000 € ohne USt</p>	§ 8 Abs. 3 Nr. 1 UVgO
	<p>► Festsetzung einer Wertgrenze für eine Verhandlungsvergabe ohne TW auf einen geschätzten Auftragswert 50.000 € ohne USt</p>	§ 8 Abs. 4 Nr. 1 UVgO
	<p>► Vereinfachte Dokumentationspflichten, insbesondere bei einem Auftragswert unter 25.000 €</p>	§ 6 UVgO
	<p>► Möglichkeit, in Verhandlungsvergaben mit TW die Verhandlungsvergabe per Bekanntmachung zu starten. Gleichzeitige Aufforderung an interessierte Unternehmen zur Teilnahme an Verhandlungen und Abgabe von Angeboten (Verhandlungsvergabe mit Bekanntmachung). Ein gesonderte Teilnahmewettbewerb findet nicht statt.</p>	§ 12 Abs. 1 UVgO
	<p>► Vereinfachte Verlängerung von Rahmenvereinbarungen</p> <p>Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung ist wie bisher auf 6 Jahre beschränkt. In begründeten Fällen kann einmalig um bis zu zwei Jahre verlängert werden.</p>	§ 15 Abs. 4 UVgO
	<p>► Vereinfachte Auftragsänderungen</p> <p>Möglichkeit der Änderung eines öffentlichen Auftrages nach dessen Beendigung ohne Durchführung eines</p>	§ 15 Abs. 4 UVgO § 47 Abs. 3 UVgO

	<p>neuen Vergabeverfahrens.</p> <p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wert der Änderung beträgt nicht mehr als 50 % des ursprünglichen Auftragswertes und - die Umstände der erforderlichen Änderung warfen zum Zeitpunkt der Vergabe nicht bekannt. 	
	<p>► Begrenzung der Anzahl der Bewerber durch Losverfahren</p> <p>Bei allen Verfahrensarten mit TW</p> <ul style="list-style-type: none"> - Möglichkeit der Begrenzung der geeigneten Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden anhand von Eignungskriterien - Möglichkeit des Verzichts auf Eignungskriterien und die Begrenzung der Zahl durch ein Losverfahren vorzusehen. 	§ 36 Abs. 1 UVgO
	<p>► Veröffentlichung der Abweichungen von der UVgO in den Länderregelungen auf den Internetseiten des BMWK</p>	§ 1 Abs. 5 UVgO

2. Maßnahmen zur Beschleunigung und Digitalisierung

Maßnahme	Konkretisierung	Norm
Beschleunigung, weitreichende Digitalisierung und mehr Rechtssicherheit im Nachprüfungsverfahren	<p>► Vornehmliche Verfahrensdurchführung der Nachprüfungsverfahren in Textform, soweit die Vergabekammer wegen besonderer Erfordernisse im Einzelfall keine abweichende Vorgabe macht. Dies schließt auch alle Verfügungen und Entscheidungen der Vergabekammer ein</p>	§§ 158, 161 GWB
	<p>► elektronische Übermittlung von bzw. Einsicht in Akten</p>	§§ 163, 165, 172 GWB
	<p>► virtuelle Durchführung von mündlichen Verhandlungen (Videoverhandlungen)</p>	§§ 166 Abs. 3, 175 GWB
	<p>► Entscheidung nach Aktenlage, soweit dies der Beschleunigung dient und die Sache keine besonderen Schwierigkeiten in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht aufweist.</p>	§ 166 Abs. 1 GWB
	<p>► Begrenzung des Entscheidungszeitraums der Vergabekammer</p> <p>Entscheidung der Vergabekammer</p>	§ 167 GWB

	innerhalb einer Frist von 5 Wochen ab Eingang des Antrags. Im Ausnahmefall kann die Frist durch den Vorsitzenden oder der hauptamtlichen Beisitzer um nicht länger als 2 Wochen verlängert werden.	
Weitergehende Nutzung von Verlinkungen in elektronischen Bekanntmachungen und von E-Mail in Vergabeverfahren	In der Bekanntmachung Verweis auf die elektronische Adresse soweit aus der Bekanntmachung ausreichend transparent wird, an welcher Stelle der Vergabeunterlagen die Eignungskriterien aufgeführt sind.	§ 122 GWB § 7 UVgO
Nutzung von schlankem eForms-Standard	Anwendung des Datenaustauschstandard eForms für den Bereich der Unterschwellenvergabe (eForm UnS)	§ 7 Abs. 4 UVgO
Markterkundung	Vornehmlich digitale Durchführung der Markterkundung unter Berücksichtigung umweltbezogener, sozialer und innovativer Aspekte.	§ 28 VgV § 20 UVgO

3. Maßnahmen für den Mittelstand und zur Stärkung von Start-ups und Innovation in der öffentlichen Beschaffung

Maßnahme	Konkretisierung	Norm
Stärkung Klein- und mittelständischer Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> ► Möglichkeit, Auftragnehmer zur Berücksichtigung mittelständischer Interessen zu verpflichten Auftraggeber sollen Auftragnehmer verpflichten, bei der Erteilung von Unteraufträgen mittelständische Interessen besonders zu berücksichtigen. ► Berücksichtigung der Umstände für KMU und junge Unternehmen bei der Auswahl der Eignungskriterien und Eignungsnachweise ► Vergabeverfahren ohne TW regelmäßige Angebotsaufforderung an geeignete junge sowie kleine und mittlere Unternehmen ► Festlegung geeigneter Zahlungsmodalitäten um die besonderen Umstände von jungen sowie kleinen und mittleren Unternehmen zu berücksichtigen (Novellierung des VOL/B mit Blick auf die besondere Berücksichtigung von KMU und jungen Unternehmen hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten) 	§ 97 GWB § 22 UVgO
		§ 42 Abs. 2 VgV § 33 Abs. 3 UVgO
		§ 17 Abs. 5 VgV § 11 Abs. 4 UVgO § 12 Abs. 2 UVgO
		§ 29 Abs. 2 VgV § 21 Abs. 2 UVgO

	<ul style="list-style-type: none"> ► Möglichkeit der Direktauftragsvergabe bis 100.000 € für Innovation (Maßnahmen zur Vereinfachung der Unterschwellenvergabe) 	§ 14 b UVgO
	<ul style="list-style-type: none"> ► Entscheidungs- und Äußerungsgebot für eine stärkere Berücksichtigung von Nebenangeboten Angabe der Zulassung bzw. Nichtzulassung von Nebenangeboten in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung bzw. den Vergabeunterlagen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. 	§ 35 Abs. 1 VgV § 25 UVgO
	<ul style="list-style-type: none"> ► Möglichkeit, ungeeignete Unterauftragnehmer zu ersetzen. Überprüfung der Ausschlussgründe nach § 123 und § 124 GWB ► Junges Alter eines Unternehmens als berechtigter Grund für Vorlage alternativer Nachweise 	§ 36 Abs. 5 VgV § 26 Abs. 5 UVgO § 45 Abs. 5 VgV § 35 Abs. 8 UVgO

4. Maßnahmen im Sinne einer sozial und umweltbezogen nachhaltigen Beschaffung

Maßnahme	Konkretisierung	Norm
Neue Zentralnorm zur nachhaltigen Beschaffung	<p>Dreistufiges Konzept mit verbindlichen und gleichzeitig flexiblen Vorgaben zur Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Aspekte im Vergabeverfahren, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> ► Einführung einer allgemeinen Soll-Vorgabe zur Berücksichtigung mindestens eines sozialen oder eines umweltbezogenen Kriteriums bei der Leistungsbeschreibung oder auf einer anderen Verfahrensstufe ► Einführung einer „Nachhaltigkeitsliste“ mit besonders für eine sozial und umweltbezogenen nachhaltigen Beschaffung geeigneten Beschaffungsgegenständen ► verpflichtende Berücksichtigung sozialer bzw. umweltbezogener Kriterien bei der Beschaffung 	§ 120a GWB § 22 a UVgO

	► “Negativliste mit Gegenständen, die nicht beschafft werden dürfen.	
Markterkundung	► Einbeziehung umweltbezogener, sozialer und innovativer Aspekte der Nachhaltigkeit innerhalb der Markterkundung	§ 28 Abs. 2 VgV § 20 Abs. 2 UVgO

5. Sonstige Maßnahmen zur Stärkung der europäischen Souveränität sowie regionaler Märkte

Maßnahme	Konkretisierung	Norm
Ausschluss von Drittstaaten	<p>Schaffung einer Möglichkeit zum Ausschluss bestimmter Drittstaaten von öffentlichen Aufträgen im Bereich der kritischen Infrastruktur sowie im Bereich Verteidigung und Sicherheit</p> <p>Beschränkung der Teilnahme am Vergabeverfahren auf Bewerber oder Bieter, die ansässig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in einem Mitgliedstaat der EU, - in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, - in einem Staat, der Vertragspartei des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen von 1994 (ABl. C 256 v. 3.9.1996 / ABl. L 68 v. 7.3.2014) ist, - in einem Staat, der Vertragspartei eines anderen, die EU bindenden internationalen Übereinkommens mit Regelungen zur öffentlichen Beschaffung ist. 	§ 112 a GWB § 2 Abs. 2 UVgO
Vertragsverletzungsverfahren	Umsetzung europarechtlicher Vorgaben aus einem laufenden Vertragsverletzungsverfahren	§ 100 ff GWB
Regionale Aspekte	<p>Berücksichtigungsmöglichkeit regionaler Aspekte bei öffentlichen Aufträgen im Bereich der Gemeinschaftsverpflegung</p> <p>Im Bereich der Gemeinschaftsverpflegung können auch Aspekte der Regionalität nach Maßgabe dieser Verfahrensordnung berücksichtigt werden.</p>	§ 2 Abs. 3 UVgO